

**Stadt Markdorf
Bodenseekreis**



Satzung

zur fünften Änderung der Hauptsatzung vom 05. Dezember 2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 28. Juli 2009 mit der Mehrheit aller Mitglieder folgende Satzung zur fünften Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 2 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

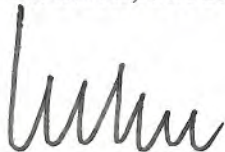
„Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.“

Artikel 2

Diese Satzung zur fünften Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Markdorf, den 29. Juli 2009



Gerber
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.